

Gesellschaft mit gebundenem Vermögen:

Fragen zum Rahmenkonzept

1. Was ist das Rahmenkonzept?

Das Rahmenkonzept ist ein Diskussionsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen. Es handelt sich nicht um einen innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Gesetzentwurf, sondern um ein Konzept für einen möglichen Gesetzentwurf.

2. Worauf zielt das Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen ab?

Das Rahmenkonzept sieht vor, eine neue Gesellschaftsform einzuführen: Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV). Das deutsche Gesellschaftsrecht kennt für Unternehmen bereits heute verschiedene Rechtsformen: die GmbH, die Aktiengesellschaft, die Genossenschaft und einige weitere Rechtsformen. Die Besonderheit der neu vorgeschlagenen Rechtsform GmgV soll in der Vermögensbindung liegen. Vermögensbindung bedeutet nach dem Rahmenkonzept: Das Kapital der GmgV soll nicht einfach ausgezahlt werden können. Es soll in der Gesellschaft verbleiben müssen – beispielsweise um reinvestiert zu werden. Gesellschafter und Investoren können sich das schon heute vornehmen. Aber um sich möglichst langfristig und rechtssicher an diesen Vorsatz zu binden, sind heute in der Regel komplizierte rechtliche Hilfskonstruktionen notwendig, die auch mit Kosten für Rechtsberatung und Restrisiken einhergehen. Bei der Rechtsform GmgV soll die Vermögensbindung gesetzlich verankert werden. Das entspricht den Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag.

3. Weshalb soll es für die GmgV eine eigene Rechtsform geben?

Die vorgeschlagene GmgV soll sowohl Elemente einer Kapitalgesellschaft als auch einer Genossenschaft aufweisen. Durch eine eigene Rechtsform wird das Besondere, nämlich die Unabänderlichkeit der Vermögensbindung, stärker betont.

4. Was soll leichter werden durch die GmgV?

Die GmgV soll vor allem die unabänderliche Vermögensbindung ermöglichen. Im Rahmen der Stakeholderbeteiligung zu dem Rahmenkonzept soll darüber hinaus diskutiert werden, ob weitere Unternehmenszwecke unabänderlich festgelegt werden sollen. Gemeint sind hier beispielsweise gemeinwohlorientierte Zwecke. Auch soll die Unternehmensnachfolge erleichtert werden: Wer sein Unternehmen an die nächste Generation weitergeben möchte, braucht bei der GmgV nicht zu befürchten, dass sein Lebenswerk nach der Weitergabe in seine Einzelteile zerschlagen und versilbert wird. Schon das heutige Gesellschaftsrecht ermöglicht es, durch rechtliche Hilfskonstruktionen viele der Effekte zu erzielen, die die GmgV bezweckt. Die Schaffung komplexer Konstruktionen ist beratungs- und

kostenintensiv und für kleine und mittelständische Gesellschaften häufig zu aufwendig. Durch die GmgV soll das geändert werden.

5. Wie geht es mit dem Rahmenkonzept weiter?

Mit dem Rahmenkonzept soll ein breiter Diskussionsprozess eröffnet werden. Das Papier soll dazu zunächst mit Ländern und Verbänden diskutiert werden. Aufbauend auf den Rückmeldungen soll ein Entwurf für ein Gesetz über die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgVG) erarbeitet werden. Ein konkreter Zeitplan ist abhängig von den Ergebnissen der Stakeholderbeteiligung. Für den Beschluss eines Gesetzentwurfs durch das Kabinett ist eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung Voraussetzung.

6. Was soll die vorgeschlagene Vermögensbindung konkret bedeuten?

Unternehmen verfolgen üblicherweise den Zweck, Gewinne zu erwirtschaften – zum Vorteil und ggf. Ausschüttung der dahinterstehenden Gesellschafter und Anteilseigner. Die GmgV soll eine andere Unternehmenslogik ermöglichen. Die Vermögensbindung in der GmgV soll – nach der Vorstellung des Rahmenkonzepts - bedeuten, dass der Gewinn der Gesellschaft nicht einfach ausgezahlt werden kann, sondern in der Gesellschaft verbleiben muss. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens über kurzfristige Gewinninteressen gestellt wird. Gesellschafter haben bei der GmgV keinen eigenen Anreiz, die Geschäftsleitung zu einem Personalabbau oder zur Aufgabe derzeit noch nicht ausreichend renditeträchtiger Geschäftsbereiche zu zwingen, um die Gewinne, die an sie ausgeschüttet werden können, zu maximieren.

Das Rahmenkonzept sieht vor, dass das Vermögen der Gesellschaft auch nicht durch die Hintertür ausgezahlt werden kann, etwa durch Boni an die Geschäftsführung für geschäftliche Erfolge oder Darlehen an die Gesellschaft, für die diese hohe Zinsen zahlt. Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen soll gleichzeitig aber alle von der Satzung legitimierten Investitionen tätigen können und über ihre Mittel insoweit frei verfügen können. Das Vermögen soll nur nicht als Gewinnausschüttung aus der Gesellschaft abfließen. In Betracht kommt darüber hinaus, der GmgV zu verbieten, nur zu dem Zweck zu bestehen, ihr eigenes Vermögen zu verwalten. Das Vermögen soll in der GmgV unabänderlich gebunden sein. Das heißt, dass die Vermögensbindung auch nicht aufgehoben werden kann, etwa durch eine Satzungsänderung der Gesellschafter oder eine Umwandlung der GmgV in eine andere Gesellschaftsform ohne Vermögensbindung.

7. Inwieweit unterscheidet sich die vorgeschlagene GmgV – abgesehen von der Vermögensbindung – von anderen Gesellschaftsformen?

Anders als bei den Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH oder Aktiengesellschaft) soll man in der GmgV keine Gesellschafterstellung erhalten. Stattdessen soll man Mitglied werden können. Man wird deshalb auch keine Anteile an einer GmgV kaufen können. Die Mitgliedschaft soll persönlich sein, also nicht frei übertragen oder vererbt werden können. Mit der Mitgliedschaft soll man sich auch finanziell einbringen können. Die Höhe des eingebrachten Kapitals soll nicht darüber entscheiden, wie schwer das Stimmrecht in der Gesellschaft wiegt. Für die GmgV soll gelten: Ein Mitglied, eine Stimme.

Auch die schon heute existierende Rechtsform der Genossenschaft hat Mitglieder und keine handelbaren Anteile. Die vorgeschlagene GmGV soll (neben der Vermögensbindung) einige weitere Unterschiede zur Genossenschaft aufweisen. Beispielsweise:

- Bei der Genossenschaft ist der Gesellschaftszweck gesetzlich vorgegeben, nämlich die Förderung ihrer Mitglieder. Bei der GmgV steht hingegen wie bei GmbH oder AG die Erwerbstätigkeit – mit oder ohne Gewinnorientierung – im Vordergrund. Welche weiteren Regelungen für den Zweck der GmgV getroffen werden, ist allerdings noch zu diskutieren. Denkbar sind auch Regelungen zum Unternehmensgegenstand.
- Genossenschaften haben eine Mindestanzahl an Mitgliedern. Das ist auch logisch, da es bei der Genossenschaft (etwa einer Wohnungsbaugenossenschaft) um die Förderung der Mitglieder geht. Da bei der GmgV aber der Betrieb eines Unternehmens im Vordergrund steht, soll das für die GmgV nicht der Fall sein. Eine GmgV ist ab einem Mitglied, das gleichzeitig der Vorstand ist, möglich. Eine Höchstmitgliederzahl gibt es nicht.
- Während eine Genossenschaft nicht über ein gesetzlich vorgegebenes Mindestkapital verfügt, ist hingegen bei der GmgV eine Orientierung an einem Mindestkapital wie bei einer GmbH zu diskutieren. Grundsätzlich soll aber die Gründung einer GmgV mit geringem Kapitaleinsatz möglich sein.

8. Für wen ist die vorgeschlagene Gesellschaft mit gebundenem Vermögen gedacht?

Die Gesellschaftsgründung soll einfach und auch mit wenig Startkapital möglich sein. Sie soll also zugänglich für alle sein – ob großes Unternehmen oder kleines Start-Up. Schon das heutige Gesellschaftsrecht ermöglicht es, durch rechtliche Hilfskonstruktionen viele der Effekte zu erzielen, die die GmgV bezweckt. Das soll nun auch ohne komplexe Konstruktionen möglich sein, und damit auch kleinen und mittelständischen Unternehmen zugänglich sein.

9. Soll in eine GmgV investiert werden können?

Die Finanzierung der GmgV soll ähnlich der Genossenschaften primär über ihre Mitglieder erfolgen. Eine Kreditfinanzierung wie auch alternative Finanzierungsmöglichkeiten sind unter Wahrung der Vermögensbindung ebenfalls denkbar. Gleichzeitig soll die Gewinnspekulation mit einer GmgV durch die ausdrücklich vorgegebene Vermögensbindung ausgeschlossen werden.

10. Was passiert mit dem Vermögen, wenn eine GmgV aufgelöst werden muss oder wenn ein Mitglied die Gesellschaft verlässt?

Auch beim Ausscheiden eines Mitglieds oder der Auflösung bzw. Liquidation der GmgV soll die Vermögensbindung gelten. Das würde konkret heißen: Ausscheidende Mitglieder erhalten höchstens das wieder zurück, was sie finanziell in die Gesellschaft eingebracht haben. Wenn die Gesellschaft komplett aufgelöst werden muss und mehr Kapital vorhanden ist, als den Mitgliedern zurückgegeben werden kann, soll dieses an eine andere GmgV (mit entsprechender Vermögensbindung) oder den Fiskus gehen. Näheres ist im Rahmen der Stakeholderbeteiligung zu diskutieren.

11. Wie soll sichergestellt werden, dass die GmgV kein reines Steuersparmodell wird?

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die neue Rechtsform kein Steuersparmodell werden darf. Die GmgV soll daher gegenüber anderen Rechtsformen weder steuerlich bevorteilt, noch diskriminiert werden. Das soll sichergestellt werden, indem die GmgV so besteuert wird, wie die Genossenschaften heute schon besteuert werden.

Mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann derzeit von einer Belastung der Gewinne der GmgV von etwa 30% ausgegangen werden. Da keine Gewinne ausgeschüttet werden, entfällt eine weitere Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter (die sog. zweite Besteuerungsebene). Die GmgV würde daher so belastet werden wie GmbHs oder AGs nach geltendem Recht, deren Gesellschafter kein Interesse an einer Gewinnausschüttung haben und das Geld lieber wieder in der Gesellschaft reinvestieren. Die GmgV profitiert daher ebenso von der stufenweisen Absenkung der Körperschaftssteuer ab 2028.

Da das Gesellschaftsvermögen der GmgV, anders als Privatvermögen, nicht vererbt wird und damit nicht regelmäßig der Erbschaftsteuer unterfällt, soll die GmgV turnusmäßig ersatzbesteuert werden – also so gestellt werden, als fiele periodisch ein Erbfall an. Das geltende Recht unterwirft z.B. Familienstiftungen alle 30 Jahre dieser Ersatzerbschaftsteuer.

12. Wer soll überprüfen, ob sich eine GmgV an die gesetzlichen Vorgaben für diese Gesellschaftsform hält?

Heute schon gibt es ein Prüfsystem für Genossenschaften. Das soll nach dem Rahmenkonzept auch für die GmgV gelten. Gesellschaften mit gebundenem Vermögen sollen einem genossenschaftlichen

Prüfungsverband angehören müssen. So können bereits bestehende Strukturen für diese neue Gesellschaftsform genutzt werden. Der Prüfungsverband wäre dann zum Beispiel zuständig für regelmäßige Prüfungen der Vermögensbindung und dafür, bei der Gründung einer GmgV zu prüfen, ob die Satzung den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Pflicht zu regelmäßigen Prüfungen muss allerdings nicht für jede GmgV gelten. Sollte eine GmgV keine nennenswerten Gewinne machen oder Vermögensgegenstände besitzen, kommt in Betracht, die Prüfungspflicht auszusetzen.

13. Soll die GmgV auch europarechtlich verankert werden?

Die GmgV ist als eine nationale Gesellschaftsform geplant. Zwar wurde auch auf europäischer Ebene eine „Steward Ownership“ diskutiert, jedoch bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Das von der europäischen Kommission angekündigte Projekt der Schaffung eines sog. 28. Regimes als neue Rechtsform soll vornehmlich Wachstumskapital anlocken. Solche Kapitalgeber dürften Kapital regelmäßig mit der Erwartung auf realisierbare Wertsteigerungen gewähren.

14. Wie verhält sich dieser Vorschlag zum Vorschlag von mehreren Rechtswissenschaftlern, die bereits 2024 ein Gesetz für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen vorgeschlagen haben?

In die Erstellung des Rahmenkonzepts sind verschiedene Diskussionsbeiträge der letzten Jahre eingeflossen. Der sogenannte Dritte Professorenentwurf für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen von September 2024 wurde dabei ebenso berücksichtigt.